



Das neue liechtensteinische Steuergesetz Übergangsfrist für Holding- und Domizilgesellschaften endet per 31.12.2013

Hintergrund

Das neue liechtensteinische Steuergesetz, welches international kompatibel und EWR-konform ist, trat per 1. Januar 2011 in Kraft. Um jegliches Risiko einer Verletzung des EWR-Abkommens hinsichtlich des Verbots staatlicher Beihilfen zu vermeiden, wird die besondere Gesellschaftssteuer für Holding- und Sitzgesellschaften im neuen Steuergesetz nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren abgeschafft. Diese Übergangsfrist endet per 31. Dezember 2013.

Gesellschaften, welche von dieser Änderung betroffen sind, werden von Gesetzes wegen ab dem 1. Januar 2014 den Bestimmungen des neuen Gesetzes unterliegen. Gesellschaften, bei welchen das Geschäftsjahr und das Kalenderjahr identisch sind, haben keinen dringenden Handlungsbedarf. Gesellschaften, bei welchen das Geschäfts- und Kalenderjahr nicht zusammenfallen, wird das neue Steuergesetz erstmals in dem Geschäftsjahr angewendet, welches im 2014 endet. Entsprechend haben diese Gesellschaften dringenden Handlungsbedarf.

Besteuerungsgrundsätze

Die aufgrund ihres Sitzes oder dem Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein steuerpflichtigen juristischen Personen unterliegen bei

einer ordentlichen Besteuerung mit ihren steuerbaren Erträgen der ordentlichen Ertragssteuer. Diese wird mit einem Einheitssatz von 12.5% bemessen, wobei die Mindestertragssteuer CHF 1'200 pro Jahr beträgt. Das neue Steuergesetz kennt keine Kapitalsteuer.

Als Alternative zur besonderen Gesellschaftssteuer hat der Gesetzgeber im neuen Steuergesetz für juristische Personen, die ausschliesslich vermögensverwaltend tätig sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, eine neue steuerliche Privilegierung vorgesehen. Solche Privatvermögensstrukturen (PVS) unterliegen lediglich der Mindestertragssteuer von jährlich CHF 1'200.

Besteuerung von Trusts

Trusts (besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit), deren Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung sich in Liechtenstein befindet, unterliegen ausschliesslich der Mindestertragssteuer von CHF 1'200 pro Jahr. Eine Steuererklärung muss nicht erstellt werden. Für einen Trust reg. als juristische Person, gelten deren Besteuerungsgrundsätze.

Besteuerung von gemeinnützigen Organisationen

Auf Antrag werden juristische Personen und besondere Vermögens-

widmungen ohne Persönlichkeit von der Steuerpflicht befreit, wenn diese Gesellschaften exklusiv und unwiderruflich unter Ausschluss jeder wirtschaftlichen Tätigkeit gemeinnützigen Aufgaben dienen, so wie im Privat- und Gesellschaftsrecht (PGR) definiert.

Ordentliche Besteuerung

Die ordentliche Besteuerung basiert auf dem steuerbaren Reingewinn der Jahresrechnung, welche grundsätzlich nach den Bestimmungen des PGR erstellt wird. Folgende Erträge werden vom neuen liechtensteinischen Steuergesetz unilateral von der Besteuerung befreit:

- Kapitaleinlagen von Gesellschaftern oder Zuwendungen von Gründern
- Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung
- Ausländische Betriebsergebnisse
- Miet-/Pachterträge sowie Kapitalgewinne aus im Ausland gelegenen Grundstücken
- Gewinnanteile und Kapitalgewinne aus der Veräusserung/Liquidation von Beteiligungen an in-/ausländischen juristischen Personen

Des Weiteren lässt das neue liechtensteinische Steuergesetz einen sogenannten Eigenkapital-Zinsabzug von derzeit 4% auf dem mo-

difizierten Eigenkapital zu. Der Zinssatz von 4% kann jährlich durch die liechtensteinische Regierung geändert werden. Das modifizierte Eigenkapital entspricht einfach ausgedrückt dem steuerbaren Nettovermögen. Dies führt dazu, dass bei aus Eigenkapital finanzierten Gesellschaften lediglich eine Steuerpflicht entsteht, wenn die steuerbaren Erträge mehr als 4% betragen.

Ordentlich besteuerte Gesellschaften haben jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen und eine Steuererklärung auszufüllen. Um von den steuerlichen Vorteilen des neuen Steuergesetzes profitieren zu können, sind erhöhte Anforderungen an die Buchhaltung notwendig. Vor allem wenn mehrere Vermögensklassen oder Bankdepots enthalten sind, wird die vereinfachte Buchführung nicht ausreichend sein, um die notwendigen Informationen für die Steuererklärung zu erhalten. Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung wird jährlich von der Steuerverwaltung definiert, i.d.R. innerhalb von 6 Monaten nach Geschäftsjahresende.

Privatvermögensstruktur („PVS“)

PVS können unter dem neuen Steuergesetz von einer privilegierten Besteuerung profitieren. Alle juristischen Personen können als PVS qualifizieren und haben lediglich die Mindestertragssteuer von CHF 1'200 pro Jahr zu bezahlen. Für den PVS-Status sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- keine wirtschaftliche Tätigkeit
- keine öffentliche Platzierung eigener Aktien oder Anteile und kein Handel an einer Börse
- keine Werbung um Anteilseigner/ Anleger
- keine Entgegennahme von Vergütungen oder Kostenerstattungen von Anteilseignern/Anlegern oder Dritten (keine Vermögensverwaltungshonorare)
- Statuten enthalten die Beschränkungen als PVS (Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn die Statuten einen kaufmännischen Betrieb ausschliessen)

- Besitz der Anteile an PVS ist natürlichen Personen vorbehalten (zwischen geschaltete juristische Personen, sog. PVS-Ketten, sind zulässig)

Hauptmerkmal für den PVS-Status ist das Fehlen einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Beispielhaft verweist das neue Steuergesetz auf das Vermögensverwaltungsgesetz, um zu definieren, was nicht als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird (safe harbour). Dazu zählt der Erwerb, der Besitz, die Verwaltung und Veräusserung von übertragbaren Wertschriften wie Obligationen und Aktien, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentunternehmen, Optionen, Terminkontrakte, Derivatkontrakte, Derivate, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können. Auch das Kaufen, Halten und Veräussern von Edelmetallen, Kunstwerken und ähnlichen Sachwerten ist, solange kein gewerbmässiger Handel stattfindet, grundsätzlich möglich, da die blosse Ausübung des Eigentums durch seinen Inhaber als solche nicht als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist. Daher qualifiziert der Gesetzgeber auch das Halten von Liegenschaften nicht als wirtschaftliche Tätigkeit, solange die Liegenschaft selbst genutzt und nicht vermietet wird. Die Vermietung einer Liegenschaft qualifiziert jedoch als wirtschaftliche Tätigkeit. Beim Halten von Beteiligungen ist zu beachten, dass weder die PVS noch ihre Anteilseigner oder Begünstigte Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Beteiligung ausüben, ansonsten eine wirtschaftliche Tätigkeit angenommen wird. Das Gewähren von verzinslichen Darlehen allgemein oder die Gewährung von nicht verzinslichen Darlehen an Dritte, qualifiziert als wirtschaftliche Tätigkeit. Nur die Gewährung von nicht verzinslichen Darlehen an die Anteilseigner oder Begünstigten ist mit dem PVS-Status vereinbar. Wir weisen darauf hin, dass bereits eine einzige unzulässige Aktivität zum Verlust des PVS-Status und damit zur ordentlichen Besteuerung des gesamten steuerbaren Reinertrages führt.

Der Antrag für den PVS-Status muss bei der Steuerverwaltung bis spätestens vor Beginn des Geschäftsjahres, in welchem der PVS-Status angewendet werden sollte, eingereicht werden. Für Gesellschaften, bei welchen das Geschäftsjahr und das Kalenderjahr identisch sind, bedeutet dies, dass der Antrag bis spätestens am 31. Dezember 2013 einzureichen ist.

Damit die Steuerverwaltung den PVS-Antrag bearbeiten kann, sind der Steuerverwaltung diverse Informationen und Unterlagen einzureichen.

Gesellschaften, welche als PVS besteuert werden, haben keine Steuererklärung auszufüllen. Dafür müssen sie der Steuerverwaltung alle Änderungen, welche allenfalls Einfluss auf den PVS-Status haben, mitteilen.

Vor-/Nachteile der ordentlichen Besteuerung oder des PVS-Status

Es bestehen diverse Vor- und Nachteile bezüglich der ordentlichen Besteuerung oder dem PVS-Status. Diese haben wir in einer Übersicht auf der letzten Seite dieses Newsletters aufgelistet.

Einer der Hauptnachteile des PVS-Status ist, dass diese Gesellschaften wahrscheinlich nicht von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren können. Der Hauptnachteil der ordentlichen Besteuerung im Vergleich zur alten Besteuerung als Holding- oder Sitzgesellschaft ist die direkte Abhängigkeit der Steuerbelastung vom jährlichen steuerbaren Gewinn. Dieser Nachteil kann jedoch durch gezielte Massnahmen kompensiert werden.

Underlying (offshore) Gesellschaft

Die Steuerbelastung in Liechtenstein kann beispielsweise durch das Abspalten der in Liechtenstein steuerbaren Vermögenswerte (verzinsliche Darlehen, Obligationen, Gold, etc.) in eine Underlying (offshore) Gesellschaft optimiert werden. Der Gewinn in der Underlying (offshore) Gesellschaft wird nicht

besteuert und die Ausschüttungen dieser Gewinne sind in der liechtensteinischen Muttergesellschaft steuerfrei.

Wenn die liechtensteinische Gesellschaft keine weiteren steuerbaren Gewinne aufweist, fällt in Liechtenstein lediglich die Mindesttragssteuer von CHF 1'200 pro Jahr an.

Explizites Widerrufsrecht

Im Falle, dass die Statuten von Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten oder Trust mit Persönlichkeit (Trust reg.) ein explizites Widerrufsrecht beinhalten, werden das Einkommen und die Vermögensanlagen aus Perspektive des liechtensteinischen Steuerrechts dem Errichter zugerechnet. Die Gesellschaft hat lediglich die Mindesttragssteuer von CHF 1'200 zu bezahlen. Hierbei ist zu erwähnen, dass das explizite Widerrufsrecht allenfalls negative Konsequenzen im Ausland nach sich ziehen kann.

Fazit

Aufgrund der Einführung des neuen liechtensteinischen Steuergesetzes per 1. Januar 2011 und dem Ende der Übergangsfrist per 31. Dezember 2013 empfehlen wir die steuerlichen Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die bisherigen Holding- und Sitzgesellschaften rechtzeitig zu analysieren. Durch selektive Massnahmen kann die Besteuerung in Liechtenstein auf tiefem Niveau gehalten werden.

Wenn eine Gesellschaft ausschliesslich ein Bankdepot hält, ist vermutlich der PVS-Status eine gute Alternative für die zukünftige Besteuerung. Für Gesellschaften mit Depots, bei denen umfangreich gehandelt wird, sowie in den meisten anderen Fällen ist der PVS-Status vermutlich nicht die beste Lösung. In diesen Fällen empfehlen wir, die Anlage der Vermögenswerte vor Ablauf der Übergangsfrist umzustrukturieren.

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte direkt:



Sascha Bonderer
lic. oec. HSG
dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: sascha.bonderer@confida.li
Tel: +423 235 84 15



Heinz Hanselmann
Betriebsökonom FH
dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: heinz.hanselmann@confida.li
Tel: +423 235 84 45

CONFIDA

Treuhand- und Revisions-AG
Zollstrasse 32/34
LI-9490 Vaduz
www.confida.li

Für rechtliche Beratungen kontaktieren Sie bitte:



Dr. Markus Summer
Marxer & Partner Rechtsanwälte
Heiligkreuz 6
LI-9490 Vaduz
Mail: markus.summer@marxerpartner.com
Tel: +423 235 82 13

	Besteuerungstypen		
	Ordentliche Besteuerung	Privatvermögensstruktur	Explizites Widerrufsrecht
Anwendung	Von Gesetzes wegen	Auf Antrag	Auf Antrag
Besteuerungsbasis	12.5% auf dem steuerbaren Reingewinn	CHF 1'200 pro Jahr	CHF 1'200 pro Jahr / allenfalls beschränkte Steuerpflicht beim Stifter
Steuerbefreiungen / Steuerabzüge	<ul style="list-style-type: none"> Ausländische Betriebsstättenergebnisse Miet-/Pachteinnahmen und Kapitalgewinne von im Ausland gelegenen Grundstücken Dividenden von und Kapitalgewinn aus dem Verkauf von Beteiligungen an in-/ausländischen juristischen Personen Eigenkapital-Zinsabzug von 4% auf dem modifizierten Eigenkapital 	Nicht anwendbar	<p>Nicht anwendbar in der Gesellschaft</p> <p>Im Falle der beschränkten Steuerpflicht des Stifters sind bei diesem die gleichen Grundsätze wie bei der ordentlichen Besteuerung anwendbar</p>
Jahresrechnung	Zu erstellen	Nicht notwendig	Nicht notwendig
Steuererklärung	Zu erstellen	Nicht notwendig	Nicht notwendig

Ordentliche Besteuerung		Privatvermögensstruktur	
Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> Diverse Erträge sind steuerfrei, auf den steuerbaren Erträgen ist ein Eigenkapital-Zinsabzug von 4% möglich Doppelbesteuerungsabkommen sind vermutlich anwendbar Durch ausgewählte Massnahmen kann die Steuerquote in Liechtenstein auf einem tiefen Level gehalten werden 	<ul style="list-style-type: none"> Besteuerung erfolgt auf dem effektiven Ertrag (Dies ist lediglich ein Nachteil im Vergleich zum alten Steuerregime als Holding-/ Sitzgesellschaft) Eine Jahresrechnung muss erstellt und eine Steuererklärung eingereicht werden 	<ul style="list-style-type: none"> Mindestertragssteuer von CHF 1'200 pro Jahr Es muss keine Jahresrechnung erstellt und keine Steuererklärung eingereicht werden 	<ul style="list-style-type: none"> Der PVS-Antrag erfordert diverse Auskünfte, Nachweise und Unterlagen Aufgrund der Auskunftspflicht bei Änderungen gegenüber der Steuerverwaltung muss ein permanentes Controlling geführt werden Durch eine unzulässige Aktivität geht der PVS-Status verloren und die ordentliche Besteuerung wäre anwendbar Vermutlich können keine Doppelbesteuerungsabkommen angewendet werden

Ordentliche Besteuerung – Vermögenswerte		Privatvermögensstruktur – wirtschaftliche Tätigkeit	
Steuerbar	Steuerfrei	Zulässige Aktivitäten	Schädliche Aktivitäten
<ul style="list-style-type: none"> Flüssige Mittel Termingelder Langfristige Forderungen Derivate / Optionen / Futures Obligationen Gemischte Fonds Strukturierte Produkte Edelmetalle Kunstgegenstände Darlehen Immobilien Anteile an Fonds ohne Anlage in Aktien Securities lending 	<ul style="list-style-type: none"> Aktien (Dividenden und Kapitalgewinne) Reine Aktienfonds Anteile an Fonds mit Anlage in Aktien Ausländische Betriebsstättenergebnisse Ausländische Immobilien 	<ul style="list-style-type: none"> Passive Ausübung von Wertschriftenbesitz (Kauf, Halten, Verkauf) Beteiligungen ohne Einfluss auf das Management Kauf, Halten und Verkauf von alternativen Anlagegütern (Gold, Kunstgegenstände) Unentgeltliches zur Verfügung stellen von Immobilien an die Anteilseigner/Begünstigten Eigene Verwendung von Immobilien, ohne daraus Erträge zu erwirtschaften Zinslose Darlehen an Anteilseigner/Begünstigte 	<ul style="list-style-type: none"> Anbieten von Waren oder Dienstleistungen Aktive Ausübung von Wertschriftenbesitz (spekulatives Handeln) Beteiligungen mit Einfluss auf das Management Aktives Handeln mit alternativen Anlagegütern (Gold, Kunstgegenstände) Vermieten von Immobilien Gewährung von Darlehen an Dritte und von verzinslichen Darlehen an Anteilseigner/Begünstigte Teilweises unentgeltliches zur Verfügung stellen von Immobilien oder Darlehen an Anteilseigner/Begünstigte
Diese Übersicht ist nicht abschliessend			